

# ARBEITGEBERVERBAND BONN UND RHEIN-SIEG-KREIS e.V.

ARBEITGEBERVERBAND · Kekuléstraße 31 · 53115 Bonn

Stadt Meckenheim  
Der Bürgermeister  
Siebengebirgsring 4  
53340 Meckenheim

KEKULÉSTRASSE 31  
53115 BONN

Tel.: (0228) 20 18 20  
Fax: (0228) 20 18 270  
mail@agv-bonn.de  
www.agv-bonn.de  
28. April 2023  
TT/lg/Allgemein

— **Per Fax: 02225 / 917-211**

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über Sonntagsöffnungen im Jahr 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 24.04.2023 teilen wir mit, dass seitens des Arbeitgeberverband Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis e.V. keine Bedenken gegen den Erlass der geplanten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Meckenheim für das Jahr 2023 bestehen.

Bitte beachten Sie unsere geänderte Faxnummer.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Toews  
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadtverwaltung Meckenheim  
FB 32 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung,  
Feuerwehr und Bevölkerungsschutz  
Frau Désirée Bergmann  
Siebengebirgsring 4  
53340 Meckenheim

Ihr Zeichen/Nachricht vom  
32 15 01-OB VO 2023

Unser Zeichen

Abt. I/TB-BS

Ihr Ansprechpartner

Till Bornstedt

E-Mail

bornstedt@bonn.ihk.de

Telefon

(0228) 22 84 - 145

Telefax

(0228) 22 84 - 223

**04.05.2023**

## **Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Meckenheim im Jahr 2023**

Sehr geehrte Frau Bergmann,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Ihrer Kommune.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg bestehen **keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung**

**am Sonntag den 03.09.2023 im Rahmen des Altstadtfestes,  
und am Sonntag den 10.12.2023 im Rahmen des Zintemaat,**

soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Die im Antrag gemachten Angaben zu Umfang und Art der Veranstaltungen und des Geltungsbereichs sind nachvollziehbar, es wird deutlich, dass die aufgeführten Veranstaltungen im Vordergrund stehen und nur unmittelbar anliegende Geschäfte öffnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg  
i.A.



Till Bornstedt  
Referent Handel, Bauleitplanung, Verkehr

Erzbistum Köln | Generalvikariat | StA Recht | 50606 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim  
Frau Bergmann  
Postfach 1180  
53333 Meckenheim

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
24.04.2023	32 15 01 – OB VO 2023		Frau Mallmann- Dourgounis	R60888 /75	10. Mai 2023

**Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Meckenheim in 2023 (03.09. und 10.12.2023), Kirchenanhö-  
rung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Frau Bergmann,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 24.04.2023 zu o.g. Betreff und nehmen dazu gem. § 6 Abs. 4 Satz  
7 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist für die Kirche ein prioritäres Anliegen. Nach Art. 140 GG in Verbin-  
dung mit Art. 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe  
und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Auch nach Art. 25 der Verfassung für das Land Nord-  
rhein-Westfalen werden der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Gottesvereh-  
rung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich  
geschützt.“

Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben  
Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Um dem verfassungsrechtlich gefor-  
derten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen, bedarf es nach der Rechtsprechung strenger Prüfung (vgl.  
OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Mai 2017 – 4 B 520717 -, juris, unter Verweis auf  
die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts).

Durch die geplante Sonntagsöffnung werden gottesdienstliche Belange der Pfarrgemeinden nach örtlicher  
Rücksprache zwar nicht tangiert. Aus den genannten grundsätzlichen Gründen plädieren wir aber weiterhin  
für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feier-  
tagen. Wir bitten jedoch in der Zeit von 11:00 bis 12:00 Uhr in Sachen „laute Musik“ um Rücksicht in Bezug  
auf die Sonntagsmesse in St. Johannes.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.  
Gisela Mallmann-Dourgounis, Sachbearbeiterin



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Geschäftsführung

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Meckenheim  
Der Bürgermeister  
z.Hd. Frau Désirée Bergmann  
Postfach 1180  
53333 Meckenheim

Hans-Böckler-Platz 9  
50672 Köln

**Britta Munkler**  
Stellv.  
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: \*

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 10.05.2023

Ihr Zeichen: OB VO 2023

Unsere Zeichen 0445/BGF/bm

## Vorab per Mail

## Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) hier: Verkaufsoffene Sonntage Stadt Meckenheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Sehr geehrte Frau Bergmann,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten im Jahr 2023 in Meckenheim nehmen wir wie folgt Stellung: Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dem Schutz der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ausgeführt:

„Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der - namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten - synchronen Taktung des sozialen Lebens.

Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der

IBAN DE3650050000082001405  
BIC-Code HELADEFXXX

\*Festnetzpreis 14 ct/min,  
Mobilfunkpreise maximal  
42 ct/min

verschiedenen Formen sozialen Lebens. Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den unterschiedlichen Sparten. Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten "freien Wochenende", auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu. Sinnfällig kommt das dadurch zum Ausdruck, dass nach der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Tag der Wahlen ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss (vgl. § 16 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

■ Darüber hinaus eröffnet die generelle Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dem Einzelnen die Möglichkeit der physischen und psychischen Regeneration.“ (BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144 - 146)

Schon aus diesem Grund lehnen wir eine Ladenöffnung und die damit verbundene Sonntagsarbeit der Beschäftigten im Einzelhandel ab.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

■ „Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21. Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“  
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.  
Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen

begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“  
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.  
Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung ist die konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Die Beschreibung muss so konkret sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt. Bereits daran fehlt es. Damit kann aber nicht festgestellt werden, ob die jeweiligen Veranstaltungen so durchgeführt werden, dass ein beachtliches Besucherinteresse erwartet werden kann. Ferner steht nicht fest, ob die Veranstaltungen im konkreten Fall so durchgeführt werden, wie in der Verordnung zugrunde gelegt wird, ob also die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verordnung gegeben sind.

Auch ist der räumliche Zusammenhang der Veranstaltungen und der Ladenöffnung nicht nachvollziehbar. Die sehr knappen Ausführungen zum Altstadtfest lassen nicht



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Geschäftsführung

ansatzweise erkennen, weshalb die Veranstaltung in dem Bereich stattfinden sollte, der in der Anlage zur Verordnung als Veranstaltungsbereich dargestellt ist. Das Altstadtfest findet nach der Beschreibung auf dem Kirchplatz, dem Marktplatz und der Hauptstraße statt. Es wird aber nicht erläutert, was an den jeweiligen Orten stattfindet. Veranstaltungen am Freitag oder am Samstag, auf die im Antrag hingewiesen wird, können das Geschehen am Sonntag nicht prägen. Auch der Umzug der Prinzensgarde am Sonntagmittag kann das Geschehen in der Hauptstraße nicht prägen. Das gilt auch für die „Walking Acts“. Dafür fehlt es jeweils an der erforderlichen Nachhaltigkeit der Ereignisse, immerhin geht es um die Prägung des Geschehens über einen Zeitraum von fünf Stunden. Ähnliches gilt für den Termin am 10.12.2023.

Da die Ladenöffnung also nicht unmittelbar an die Veranstaltungsflächen angrenzenden Grundstücke beschränkt ist, ist eine vergleichende Besucherprognose erforderlich, die bislang fehlt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler  
(stv. Bezirksgeschäftsführerin)

Stadt Meckenheim  
FB 32 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung, Feuerwehr  
und Bevölkerungsschutz  
Frau Désirée Bergmann  
Siebengebirgsring 4  
**53340 Meckenheim**

Bonn, den 03.05.2022

Per E-Mail: [desiree.bergmann@meckenheim.de](mailto:desiree.bergmann@meckenheim.de)

**Stellungnahme zu Verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Meckenheim am 03.09.2023 (Altstadtfest) sowie am 10.12.2023 (Zintemaat)**

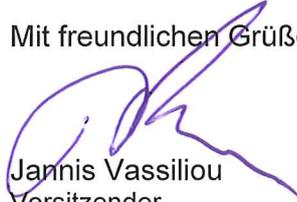
hier: Ihr Schreiben vom 24.04.2023

Sehr geehrte Frau Bergmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage und die Gelegenheit zu dem vorliegenden Entwurf zur Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen am 03.09.2023, 10.12.2023 in Meckenheim Stellung zu beziehen.

Die aktuellen wirtschaftlichen Begebenheiten wirken sich auch negativ auf den stationären Einzelhandel aus. Umso wichtiger ist es, den Einzelhandel in den Städten und Kommunen unseres Verbandsgebiets zu unterstützen. Es gilt, Innenstädte, Stadtteilzentren und Dorfkerne zu revitalisieren, sie attraktiver zu machen und Kunden und Kundinnen einen schönen Aufenthalt zu ermöglichen. Aus diesem Grund können wir ausdrücklich die vorgesehenen Sonntagsöffnungen befürworten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jannis Vassiliou  
Vorsitzender

Einzelhandelsverband  
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.

Postfach 70 40  
D-53070 Bonn

Am Hof 26a  
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0  
Fax: 0228 72 53 3 - 20

[einzelhandelsverband@ehvbonn.de](mailto:einzelhandelsverband@ehvbonn.de)  
[www.ehvbonn.de](http://www.ehvbonn.de)

Vorsitzender  
Jannis Ch. Vassiliou

Hauptgeschäftsführer  
Adalbert von der Osten

Vereinsregister AG Bonn  
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18  
BIC: GENODED1BRS